

§ 1 Allgemeines

1. Diese Marktordnung für das Backnanger Wollfest 2026 gilt für alle Verträge und Vertragsanbahnungen, die zwischen dem Veranstalter **Wollfugium, Kirchberg 15, 71554 Weissach im Tal** und dem jeweiligen Vertragspartner (Aussteller) zustande kommen.
2. Das Backnanger Wollfest findet vom 24. Oktober 2026 bis 25. Oktober 2026 statt. Der Veranstaltungsort ist die „Freie Waldorfschule Backnang“, Hohenheimer Straße 20, 71522 Backnang. Die Räumlichkeiten sowie die Freiflächen werden ausgewiesen.
3. Die Veranstaltungszeiten sind wie folgt:
Samstag, 24. Oktober 2026 von 10.00 Uhr – 18.00 Uhr
Sonntag, 25. Oktober 2026 von 11.00 Uhr – 17.00 Uhr
4. Das 8. Backnanger Wollfest ist am 24.10.2026 von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr und am 25.10.2026 von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr für Besucher geöffnet.
5. Aussteller haben am 24.10.2026 von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr und am 25.10.2026 von 9.30 Uhr bis 19.00 Uhr Zutritt zu den Räumlichkeiten. Die Stände sollten jeweils spätestens eine Stunde vor Öffnung für Besucher besetzt sein. Hiervon abweichende Zeiten für den Standaufbau sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Veranstalter möglich.
6. Der Standaufbau ist bereits am Freitag, 23. Oktober von 13.30 Uhr bis 22.00 Uhr, nach Absprache auch länger, möglich.

§ 2 Vertragsschluss

1. Teilgenommen werden kann nur, durch das im Vorfeld vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anmeldeformular des Veranstalters, sowie der schriftlichen Zusage des Veranstalters.
2. Eine Anmeldung für nur einen Ausstellertag ist nicht möglich.
3. Anmeldungen an den Veranstaltungstagen sind nicht möglich.
4. Es werden nur Aussteller zugelassen, welche im Themenbereich Produkte oder Kurse anbieten können.

§ 3 Anmeldung

1. Die Anmeldung zum 8. Backnanger Wollfest ist mit dem Anmeldebogen per Post oder per EMail einzureichen. Anmeldeschluss ist der 07.11.2025. Später eingehende Anmeldungen können nur bei ausreichendem Raumangebot berücksichtigt werden.
2. Auf dem Anmeldebogen ist (ggf. mit Anlage) das komplette Ausstellungs- und Verkaufssortiment anzugeben. Entsprechend dieser Angabe wird der Stand zugeordnet. Änderungen des Angebots sind nur in Abstimmung mit dem Veranstalter zulässig.
3. Stände dürfen nicht untervermietet werden. Mitaussteller müssen ausdrücklich auf dem Anmeldebogen aufgeführt werden.

§ 4 Standflächen und Standmiete

1. Die Standfläche wird in Quadratmeter angegeben. Die Standmiete beträgt im Innenbereich Euro 25 pro QM, im Außenbereich Euro 20 pro QM.
2. Für Informationsstände ohne Verkauf ist keine Standgebühr zu zahlen.
3. Für Verkaufsstände mit Vorführungen ist nach vorheriger Absprache mit den Veranstaltern eine geringere Standgebühr mit 10% Ermäßigung zu zahlen.
4. Eine Rechnung über die Standmiete erhält der Aussteller mit der schriftlichen Zusage des Veranstalters.
Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug auf das unten aufgeführte Konto unter Angabe von Namen und Rechnungsnummer zu überweisen.
Erst nach Eingang des vollen Rechnungsbetrags ist die Standzusage verbindlich.

§ 5 Nutzung des Standes

1. Die Standfläche bzw. Standtische werden zugeteilt und im nutzungsfähigen Zustand übergeben. Der Aussteller ist verpflichtet, sie in dem Zustand zurückzugeben, indem er sie übernommen hat, einschließlich Beseitigung von Müll, Standmaterial, Klebematerial usw.

§ 6 Standbauten

1. Ausstellungsgegenstände sowie Einrichtungen, Exponate und Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Leben und Gesundheit von Personen nicht gefährdet werden. Die Stabilisierung gegen Nachbarstände oder die Bausubstanz ist nicht gestattet. Für die statische Sicherheit ist der Aussteller verantwortlich.

§ 7 Ausstattung des Standes

1. Jeder Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand unter genauer Angabe seiner Firma, seines Namens oder Vereinsnamens sichtbar zu kennzeichnen und optisch ansprechend auszugestalten. Gemietete Gegenstände sowie Fußböden, Hallenwände sowie sonstige feste Einbauten dürfen dabei nicht beschädigt werden, eventuelle Befestigungen müssen spurlos wieder ablösbar sein und vom Aussteller nach Veranstaltungsende entfernt werden.

§ 8 Auf und Abbau

1. Die Veranstaltungsräume sind am 24.10.2026 ab 7.00 Uhr und am 25.10.2026 ab 9.30 Uhr für den Aufbau zugänglich. Hiervon abweichende Aufbauzeiten, insbesondere bereits am Vortag, den 23.10.2026 ab 13.30 Uhr sind nach vorheriger Absprache möglich. Die Stände müssen bis zur Öffnung für Besucher am 24.10.2026 ab 10 Uhr und am 25.10.2026 ab 11 Uhr komplett errichtet und bestückt sein.
Der Abbau der Stände kann erst nach Veranstaltungsende am 25.10.2026 ab 17 Uhr erfolgen und muss an diesem Abend beendet werden. Ein späterer Zugang zu den Veranstaltungsräumen ist nicht möglich.

§ 9 Standbeleuchtung und Stromanschlüsse

1. Die allgemeine Beleuchtung der Veranstaltungsräume erfolgt durch den Veranstalter. Gesonderte Ausleuchtung der Stände erfolgt, soweit gewünscht, durch den Aussteller, Stromanschlüsse (220 V) hierfür stehen für eine Pauschale von 15 € zur Verfügung. Hiervon abweichende Stromanschlüsse (Starkstrom) und Wasseranschlüsse sind nach vorheriger Absprache mit dem Veranstalter verfügbar.

§ 10 Lautsprecher und Videogeräte

1. Optische und akustische Vorführungen sind nur auf dem eigenen Stand und in gemäßigter Lautstärke zulässig. Für musikalische Wiedergaben ist die Erlaubnis der GEMA durch den Aussteller einzuholen.

§ 11 Ordnung und Sicherheit

1. Die Veranstaltungsräume werden außerhalb der für die Aussteller zugänglichen Zeiten verschlossen und sind in dieser Zeit nur autorisierten Personen und Reinigungspersonal zugänglich. Ausstellungsstücke und Verkaufswaren dürfen, wenn vom Aussteller gewünscht, über Nacht in den Veranstaltungsräumen verbleiben. Der Veranstalter übernimmt jedoch keine Haftung für Beschädigungen oder Verlust. Jeder Aussteller ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung von Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seinem Stand verantwortlich. Gewerbliche Aussteller, insbesondere mit Verkaufsständen, müssen über einen entsprechenden Gewerbeschein verfügen.

§ 12 Haftung und Versicherung

1. Der Veranstalter sorgt für einen für die vertragsgemäße Nutzung der Örtlichkeiten geeigneten Zustand der Veranstaltungsräume. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden durch höhere Gewalt, Naturereignisse aller Art, politische Ereignisse wie z.B. Streik oder durch Straftaten Dritter entstandene Schäden.
2. Der Aussteller haftet für etwaige Schäden, die durch ihn oder seine Ausstellungsgegenstände oder Einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden.
3. Die Versicherung gegen das Haftpflichtrisiko sowie alle infrage kommenden Gefahren wird jedem Aussteller empfohlen.

§ 13 Rücktritt des Ausstellers

1. Ein Rücktritt des Ausstellers ist nur mit Zustimmung des Veranstalters möglich und davon abhängig, ob die Standfläche anderweitig vermietet werden kann. In diesem Fall werden 25 % der Standmiete als Aufwandsentschädigung für den Veranstalter fällig. Kann kein Ersatz gefunden werden beträgt die zu zahlende Standmiete bei Rücktritt bis vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn 75 % der Standmiete, bei späterem Rücktritt 100 %. Sonstige erbrachte kostenpflichtige Leistungen des Veranstalters sind vom Aussteller zu tragen.

§ 14 Höhere Gewalt

1. Findet das 8. Backnanger Wollfest aus vom Veranstalter nicht verschuldeten zwingenden Gründen oder im Falle höherer Gewalt nicht statt, so wird dem Aussteller die bezahlte Standmiete vom Veranstalter erstattet. Der Aussteller kann hieraus kein Recht auf Rücktritt oder Schadenersatz ableiten.

§ 15 Verpflichtung

1. Der Aussteller erkennt durch seine Anmeldung diese Veranstaltungsordnung an.

§ 16 Schlussbestimmung

1. Alle Vereinbarungen, Genehmigungen und Regelungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Backnang.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Backnang, 16.09.2025